

Bebauungsplan Nr. 633

Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knusthöhe

Ergebnisbericht

Der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss hat in seiner Sitzungen am 17.12.2015 den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 633 Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knusthöhe gefasst. Die zu beteiligen Ausschüsse und die Bezirksvertretung haben gleichlautende Empfehlungen abgegeben. Die Bezirksvertretung Lennep hat in ihrer Sitzungen am 09.12.2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. Ziffer 4.1 der Richtlinien der Stadt Remscheid über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durch Planaushang in der Zeit vom 25.01.2016 bis einschließlich 22.02.2016.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat mit Schreiben vom 25.01.2016 die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die verwaltungsinterne Abstimmung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Informelles zur Planung

Der Bebauungsplan Nr. 633 soll die planungsrechtlich Grundlage für die Realisierung zum Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern auf einer Tiefgarage in einem Allgemeinen Wohngebiet sein. Das bestehende villenartige Gebäude, Heinrich-Hertz-Straße 2 soll mittels Baugrenzen in seinem baulichen Bestand gesichert werden. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die planungsrechtlich Grundlage für die gesicherte Erschließung über die Heinrich-Hertz-Straße sein. Die Fläche des nordöstlich angrenzenden Waldes und die privaten Grünflächen, mit verbliebenen zum Teil erhaltenswertem Baum- und Strauchbestand, werden ebenfalls über den Bebauungsplan gesichert.

Auf der südlichen, das Plangebiet abschließenden Fläche ist ein Grundstück welches sich im Grundbesitz der Stadt Remscheid befindet und über dies diagonal eine Ruhrgasleitung mit den erforderlichen Schutzstreifen verläuft. Die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird nach Vorgaben des Leitungsträgers im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Versorgungsträger gesichert. Im direkten Eckbereich Heinrich-Hertz-Straße und Straße Knusthöhe besitzt die EWR GmbH ein Grundstück mit einem aufstehenden Transformator. Diese Fläche wird gemäß ihrer Nutzung als Versorgungsfläche festgesetzt.

Allgemeines

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 25 zu Beteiligende angeschrieben, fristgemäß geantwortet haben 15 Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Bedenken oder Hinweise äußerten 7 Träger öffentlicher Belange.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Bezirksregierung Düsseldorf
Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
(siehe Anlage: Schreiben vom 02.02.2016)

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel, gleichwohl kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben werden, darum müssen bei erforderlich werdenden Erdarbeiten eine Sicherheitsdetektion erfolgen und das Merkblatt des KBD ist zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bebauungsplanurkunde und die Entscheidungsbegründung zum Bebauungsplan werden entsprechend mit diesem Hinweis erweitert und das Merkblatt für Baugründeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird der Entscheidungsbegründung als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

2. PLEdoc GmbH
Postfach 12 02 55
45312 Essen
(siehe Anlage: Schreiben vom 01.02.2016)

Gegenstand der Stellungnahme:

Der im Bebauungsplan dargestellte Verlauf der Ferngasleitung ist entsprechend der Von PLEdoc eingereichten Unterlagen entsprechend zu korrigieren und in der Begründung ist die Lage der Ferngasleitung zu nennen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend den zeichnerischen Grundlage der PLEdoc wurde im Bebauungsplan die Lage der Ferngasleitung, und damit einhergehend der entsprechend beidseitige Schutzstreifen von 4 Metern von der Achse der Leitung aus, korrigiert. Die Abweichungen lagen im

marginalen Bereich, sodass sich aus dieser Korrektur keine weiteren Konsequenzen auf den Bebauungsplan ergeben.

In der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 10 auf die Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen ist die PLEdoc einverstanden.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Bei den weiteren Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans ist das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wird der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und die Bebauungsplanurkunde erhält einen entsprechenden textlichen Hinweis.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

3. EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81 - 87
42855 Remscheid
(siehe Anlage: Schreiben vom 11.02.2016)

Gegenstand der Stellungnahme:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung zum Bebauungsplan 633 werden durch die EWR GmbH nicht vorgetragen.

Die EWR GmbH betreibt auf dem Flurstück 100 in der Flur 10 einen Transformator. Die Fläche dieses Grundstücks soll gemäß ihrer Realnutzung im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan ist entsprechend den Anregungen der EWR GmbH korrigiert worden. Die Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ist entsprechend angepasst worden. Die Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

4. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
(siehe Anlage: Schreiben vom 25.02.2016)

Gegenstand der Stellungnahme:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Allerdings ist zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege und die kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege, das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege und die kommunale Untere Denkmalbehörde sind mit Schreiben 25.01.2016 im Rahmen der Beteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt worden und um Abgabe einer Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben. Die kommunale Untere Denkmalbehörde hat mit Datum 26.01.2016 eine Stellungnahme abgegeben aber keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Es wird angeregt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit Maßnahmen im aktuellen Verfahren umgesetzt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Umweltfachlichen Betrachtung, die durch einen qualifizierten Gutachter im Rahmen des Planverfahrens erarbeitet wird, ist die Luftreinhalteplanung thematisiert und somit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgeprüft.

Da der Luftreinhalteplan Remscheid 2012 schwerpunktmäßig das Thema Verkehrsplanung hat, denn in Remscheid ist es vor allem der der motorisierte Verkehr und hier besonders der motorisierte Verkehr auf den Hauptverkehrsstraßen, wird es im Bebauungsplan 633 keine dahingehenden Festsetzungen geben.

Die Verkehrsflächen die der Bebauungsplan festsetzt sind vorhanden und werden lediglich planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert. Die Erschließung der geplanten Baumaßnahme erfolgt als private Grundstückserschließung und wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

5. Westnetz GmbH
Regionalzentrum Neuss
Elisabeth-Selbert-Str. 2
40764 Langenfeld
(siehe Anlage: Mail vom 03.02.2016)

Hinweis:

Mit Mail vom 03.02.2016 erteilte die Westnetz GmbH eine Leitungsauskunft. Aus den eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Westnetz GmbH in diesem Bereich keine Leitungen unterhält die durch die Planung des BP 633 beeinträchtigt werden könnten, gleichwohl ist dies keine Stellungnahme zur Planung. Die Westnetz GmbH wurde mit Mail vom 04.02.2016 durch die Verwaltung nochmals gebeten Stellung zu beziehen, mit dem Hinweis wenn bis zum 29.02.2016 keine Stellungnahme vorliegt, die Verwaltung davon ausgeht, dass Seitens der Westnetz GmbH keine weiteren Bedenken gegen die Planung des BP 633 vorgetragen werden. Bei der Verwaltung ist auch nach dem 29.02.2016 keine Stellungnahme der Westnetz GmbH eingegangen.

Beschlussentwurf:

Es ist kein Beschluss zu fassen.

6. Fachdienst Umwelt
Natur und Umwelt
Untere Landschaftsbehörde
(siehe Anlage: Schreiben vom 02.02.2016)

Gegenstand der Stellungnahme:

Der stadtoökologische Fachbeitrag 2006 legt für die von der Planung betroffene Fläche die Maßnahme „Erhalt und Verzicht auf bauliche Nachverdichtung“ fest, welches einen Zielkonflikt zu der beabsichtigten Bauleitplanung darstellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es geboten, den heute noch vorhandenen Park in Gänze zu erhalten, als private Grünfläche festzusetzen und auf weitere Versiegelungen zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine integrierte Lage. Die erforderliche Infrastruktur wie Straßen und Ver- und Entsorgung sind vorhanden bzw. sind mit geringem Aufwand zu ertüchtigen. Der Gesetzgeber hat im § 1a (2) BauGB festgelegt, das mit Grund- und Boden schonend umgegangen werden soll. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zur baulichen Nutzung soll verringert werden, bzw. da wo es durchführbar ist soll die Möglichkeit genutzt werden insbesondere Flächen zur Wiedernutzbarmachung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu entwickeln um letztendlich den Außenbereich zu schonen. Auch aus diesem Grund wird aus Sicht der Verwaltung eine Bebauung in diesem Bereich befürwortet. Bei der Planung handelt es sich um eine offene und aufgelockerte Bauweise die

sich in Form von Solitärgebäuden darstellt. Die Planung berücksichtigt weiterhin den langfristigen Erhalt erhaltenswerten Bäumen und Grünstrukturen. Auch aus diesem Grund werden im Rahmen der Abwägung die Belange des stadtoökologische Fachbeitrag 2006 zum Teil zurückgestellt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Ein externer Ausgleich des mit einer dauerhaften Versiegelung aktuell vorhandenen parkartigen Gartenflächen einhergehenden ökologischen Verlust ist durch Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht vorgesehen, was durch die für das Plangebiet beabsichtigte Grünordnungskonzept je nach Ausgestaltung ggfs. aufgefangen werden kann. Diese Inhalte sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bebauungsplanverfahren wird auf der rechtlichen Grundlage des § 13a BauGB durchgeführt, weil es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und alle zur Anwendung dieses Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein externer Ausgleich, des mit der Versiegelung der Fläche einhergehende ökologische Verlust, ist im Rahmen eines Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden auch in einem Verfahren nach § 13a eine Umweltfachliche Betrachtung und eine Artenschutzprüfung – im konkreten Fall bis Artenschutzprüfung II – erarbeitet und Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs innerhalb des Plangebiets vorgenommen.

Alle Maßnahmen die im Rahmen diese Verfahrens erforderlich werden und durchgeführt werden müssen, bzw. planungsrechtliche Festsetzungen die sich durch die Umweltfachliche Betrachtung oder die Artenschutzprüfung ergeben könnten, werden inhaltsmäßig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Untere Wasserbehörde

Auf der Grundlage der in der Kurzinformation dargestellten maximalen Einleitungsmenge des Niederschlagswassers von 10 l/s ist im Rahmen der weiteren Planungen in Abstimmung mit den Technischen Betrieben Remscheid und dem Fachdienst 3.31 – Umwelt (Untere Wasserbehörde) ein Entwässerungskonzept zu erstellen. In diesem Konzept muss neben der Dimensionierung einer Regenrückhaltung auch der Verbleib des Wassers bei Starkregenereignissen dargestellt werde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein beauftragtes Fachingenieurbüro hat der Fachverwaltung ein schlüssiges Konzept zur Entsorgung des Schmutz- und Oberflächenwassers vorgelegt. Untere Wasserbehörde und die TBR haben das Konzept geprüft und akzeptiert.

Die Entwässerung wird wie dargestellt erfolgen:

Die Entwässerungsplanung für das Objekt wird durch ein Fachplanungsbüro gemäß DIN EN 12056 durchgeführt.

Die Rückstauhöhe ist bei 361,43 m üNN in der Heinrich-Hertz-Straße und 359,19 m üNN am Eibenweg.

Das Bauvorhaben soll an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Heinrich-Hertz-Straße und zusätzlich an den Mischwasserkanal (Flurstück 603) am Eibenweg angeschlossen werden. Hierbei wird das Regenwasser komplett an den Kanal Heinrich-Hertz-Straße sowie das Schmutzwasser Haus 1 und 2 (das südlichste und das mittlere) in die Heinrich-Hertz-

Straße abgeleitet. Das Schutzwasser von Haus 3 (das nördlichste) wird in den Eibenweg geleitet.

Das häusliche Schmutzwasser wird an die Heinrich-Hertz-Straße und in den Eibenweg eingeleitet. Die oberhalb der Rückstauenebene anfallenden Schmutzwässer werden über Fallleitungen und Sammelleitungen den Kanälen zugeführt.

Die Einleitbeschränkung liegt bei 10 l/s, Regenwasser wird nur in die Heinrich-Hertz-Straße eingeleitet. Die überschüssigen Regenwassermengen werden in Regenrückhalteräumen auf dem projekteigenen Grundstück im Bereich der Zufahrtsrampe zur Tiefgarage zurückgehalten.

Abwässer unterhalb der Rückstauenebene werden mittels Hebeanlagen den Kanälen zugeführt.

Die in die Heinrich-Hertz-Straße eingeleitete Mischwassermenge beträgt 20,4 l/s, diese wird gebildet aus dem häuslichen Abwasser von 10,4 l/s und der Einleitbeschränkung von 10 l/s.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Eine gutachterliche Einschätzung über den kommunalen Klima- und Immissionsschutz ist erforderlich und muss beim weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Umweltfachlichen Betrachtung zum Bebauungsplan, die durch einen qualifizierten Gutachter im Rahmen des Planverfahrens erarbeitet wird, ist die Luftreinhalteplanung thematisiert und somit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgeprüft.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen die sich negativ auf das kommunale Klima oder den Immissionsschutz auswirken.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

7. Landschaftsbeirat

Der Landschaftsbeirat hat sich in seiner Sitzung am 01.03.2016 vollumfänglich der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (Schreiben vom 02.02.2016) angeschlossen

Gegenstand der Stellungnahme:

Der stadttökologische Fachbeitrag 2006 legt für die von der Planung betroffene Fläche die Maßnahme „Erhalt und Verzicht auf bauliche Nachverdichtung“ fest, welches einen Zielkonflikt zu der beabsichtigten Bauleitplanung darstellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es geboten, den heute noch vorhandenen Park in Gänze zu erhalten, als private Grünfläche festzusetzen und auf weitere Versiegelungen zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine integrierte Lage. Die erforderliche Infrastruktur wie Straßen und Ver- und Entsorgung sind vorhanden bzw. sind mit geringem Aufwand zu ertüchtigen. Der Gesetzgeber hat im § 1a (2) BauGB festgelegt, das mit Grund- und Boden schonend umgegangen werden soll. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zur baulichen Nutzung soll verringert werden, bzw. da wo es durchführbar ist soll die Möglichkeit genutzt werden insbesondere Flächen zur Wiedernutzbarmachung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu entwickeln um letztendlich den Außenbereich zu schonen. Auch aus diesem Grund wird aus Sicht der Verwaltung eine Bebauung in diesem Bereich befürwortet. Bei der Planung handelt es sich um eine offene und aufgelockerte Bauweise die sich in Form von Solitärgebäuden darstellt. Die Planung berücksichtigt weiterhin den langfristigen Erhalt erhaltenswerten Bäumen und Grünstrukturen. Auch aus diesem Grund werden im Rahmen der Abwägung die Belange des stadttökologische Fachbeitrag 2006 zum Teil zurückgestellt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Ein externer Ausgleich des mit einer dauerhaften Versiegelung aktuell vorhandenen parkartigen Gartenflächen einhergehenden ökologischen Verlust ist durch Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht vorgesehen, was durch die für das Plangebiet beabsichtigte Grünordnungskonzept je nach Ausgestaltung ggfs. aufgefangen werden kann. Diese Inhalte sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bebauungsplanverfahren wird auf der rechtlichen Grundlage des § 13a BauGB durchgeführt, weil es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und alle zur Anwendung dieses Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein externer Ausgleich, des mit der Versiegelung der Fläche einhergehende ökologische Verlust, ist im Rahmen eines Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden auch in einem Verfahren nach § 13a eine Umweltfachliche Betrachtung und eine Artenschutzprüfung – im konkreten Fall bis Artenschutzprüfung II – erarbeitet und Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs innerhalb des Plangebiets vorgenommen.

Alle Maßnahmen die im Rahmen diese Verfahrens erforderlich werden und durchgeführt werden müssen, bzw. planungsrechtliche Festsetzungen die sich durch die Umweltfachliche Betrachtung oder die Artenschutzprüfung ergeben könnten, werden inhaltsmäßig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Untere Wasserbehörde

Auf der Grundlage der in der Kurzinformation dargestellten maximalen Einleitungsmenge des Niederschlagswassers von 10 l/s ist im Rahmen der weiteren Planungen in Abstimmung mit den Technischen Betrieben Remscheid und dem Fachdienst 3.31 – Umwelt (Untere Wasserbehörde) ein Entwässerungskonzept zu erstellen. In diesem Konzept muss neben der Dimensionierung einer Regenrückhaltung auch der Verbleib des Wassers bei Starkregenereignissen dargestellt werde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein beauftragtes Fachingenieurbüro hat der Fachverwaltung ein schlüssiges Konzept zur Entsorgung des Schmutz- und Oberflächenwassers vorgelegt. Untere Wasserbehörde und die TBR haben das Konzept geprüft und akzeptiert.

Die Entwässerung wird wie dargestellt erfolgen:

Die Entwässerungsplanung für das Objekt wird durch ein Fachplanungsbüro gemäß DIN EN 12056 durchgeführt.

Die Rückstauhöhe ist bei 361,43 m üNN in der Heinrich-Hertz-Straße und 359,19 m üNN am Eibenweg.

Das Bauvorhaben soll an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Heinrich-Hertz-Straße und zusätzlich an den Mischwasserkanal (Flurstück 603) am Eibenweg angeschlossen werden. Hierbei wird das Regenwasser komplett an den Kanal Heinrich-Hertz-Straße sowie das Schmutzwasser Haus 1 und 2 (das südlichste und das mittlere) in die Heinrich-Hertz-

Straße abgeleitet. Das Schutzwasser von Haus 3 (das nördlichste) wird in den Eibenweg geleitet.

Das häusliche Schmutzwasser wird an die Heinrich-Hertz-Straße und in den Eibenweg eingeleitet. Die oberhalb der Rückstauenebene anfallenden Schmutzwässer werden über Falleleitungen und Sammelleitungen den Kanälen zugeführt.

Die Einleitbeschränkung liegt bei 10 l/s, Regenwasser wird nur in die Heinrich-Hertz-Straße eingeleitet. Die überschüssigen Regenwassermengen werden in Regenrückhalteräumen auf dem projekteigenen Grundstück im Bereich der Zufahrtsrampe zur Tiefgarage zurückgehalten.

Abwässer unterhalb der Rückstauenebene werden mittels Hebeanlagen den Kanälen zugeführt.

Die in die Heinrich-Hertz-Straße eingeleitete Mischwassermenge beträgt 20,4 l/s, diese wird gebildet aus dem häuslichen Abwasser von 10,4 l/s und der Einleitbeschränkung von 10 l/s.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Eine gutachterliche Einschätzung über den kommunalen Klima- und Immissionsschutz ist erforderlich und muss beim weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Umweltfachlichen Betrachtung zum Bebauungsplan, die durch einen qualifizierten Gutachter im Rahmen des Planverfahrens erarbeitet wird, ist die Luftreinhalteplanung thematisiert und somit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgeprüft.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen die sich negativ auf das kommunale Klima oder den Immissionsschutz auswirken.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.